

geöffnet. Neueintretende und wiedereintretende Studierende haben an dem auf der Anmeldung beim Sekretariat folgenden übernächsten Tag die vom Sekretariat festgesetzte Aufnahmegebühr auf der Hochschulkasse zu entrichten und erhalten dort ihr Belegbuch zurück.

**Belegen und Testieren.** Nach erfolgter Einschreibung hat der Studierende die von ihm zu belegenden Vorlesungen und Übungen in das Belegbuch (durchschreiben), in das Gebührenblatt und in das Verteilungsblatt (nur gebührenpflichtige Vorlesungen) einzutragen. Hierauf geht er zu den in Frage kommenden Dozenten, trägt sich dort in die Hörerliste ein und läßt die belegten Vorlesungen und Übungen testieren. Nach Einholung sämtlicher Testate sind das Gebührenblatt, das Verteilungsblatt und das Belegbuch zum festgesetzten Termin bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes (Zimmer 11) abzugeben.

**Entrichtung des Unterrichtsgeldes** (Gebührenanzahlung s. oben). Über die Höhe der restlichen Gebührenschuld erhält jeder Studierende eine besondere Zahlungsaufforderung zugestellt. Der Einzug dieser Gebühren erfolgt im letzten Drittel des Semesters.

**Abmeldung.** Studierende, die ihr Studium unterbrechen oder aufgeben oder die beabsichtigen, an einer anderen Hochschule weiterzustudieren, haben sich spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters zu ermatriculieren. Dies geschieht durch Abgabe des bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes erhältlichen, mit den erforderlichen Entlastungsbestätigungen versehenen Ermatriculationscheins auf dem Sekretariat, Zimmer 55a.

Auf Antrag wird die Ermatriculation durch einen Abgangsvermerk (Gebühr 3.— RM) im Belegbuch bescheinigt.

### Beurlaubung

Studierende, die aus besonderen Gründen an Vorlesungen und Übungen während 1 bis höchstens 2 Semester nicht teilnehmen können, die aber trotzdem Angehörige der Hochschule bleiben wollen, werden auf Antrag beurlaubt. Als Gründe für eine Beurlaubung kommen in erster Linie in Betracht:

- Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantenzeit, wenn die Praktikantentätigkeit unentgeltlich erfolgt,
- Erkrankung des Studierenden, wobei die Krankheit und die voraussichtliche Dauer derselben ärztlich bescheinigt sein muß,
- die Notwendigkeit, daß ein Studierender infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten bzw. in ihm zu arbeiten hat,
- Vorbereitung zur Hauptprüfung. Voraussetzung hierbei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Studiensemester,

- Vorbereitung zur Vorprüfung. In diesem Falle ist jedoch nur die Beurlaubung für ein Semester zulässig,
- Ableistung des Wehrdienstes bis zu 8 Wochen,
- Ableistung des Arbeitsdienstes nach erfolgter Aufnahme des Studiums.

Der Antrag auf Beurlaubung muß innerhalb der Einschreibfrist zu Beginn eines jeden Semesters auf dem vorgeschriebenen Bordruck (erhältlich bei der Hausverwaltung des Hauptgebäudes) auf dem Sekretariat, Zimmer 55a, eingereicht werden. Die Beurlaubten dürfen Hochschuleinrichtungen und Räume mit Ausnahme der Hauptbücherei nicht benutzen und haben die volle Wohnfabriksgebühr von ca. 20.— RM zu zahlen.

Die Beurlaubung wird im Studienausweis und im Belegbuch vermerkt.

### III. Praxis

- Architektur.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden der Architektur wird die Ableistung einer praktischen Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres gefordert. Diese Zeit kann beliebig auf die Semesterferien bis zur Diplomprüfung verteilt werden. Die Architektur-Abteilung empfiehlt, diese Handwerkspraxis vor Beginn des Studiums durchzuführen. Während der halbjährigen praktischen Tätigkeit sollen dem Studierenden der Architektur hauptsächlich handwerkliche Kenntnisse vermittelt werden aus dem Berufe des Maurers, Zimmermanns, Steinhauers, sowie des Schreiners, Schlossers usw. Besondere Vorschriften hierüber enthalten die neuen Bestimmungen über die Einstellung und die Tätigkeit der Praktikanten (Praktikantenordnung). Die bisher an der Architekturabteilung der Technischen Hochschule Stuttgart verlangte einjährige Zwischenpraxis (nach dem 4. Semester) ist nach der neuen Studienordnung in Wegfall gekommen. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die hierbei erworbenen Grundlagen eine wesentliche Voraussetzung für das volle Verständnis des Arbeitsbereichs der Oberstufe bilden, so wird den Studierenden empfohlen, nach Abschluß des Vorexamens ein Jahr Zwischenpraxis in ihr Studium einzuschalten. Diese praktische Tätigkeit wird auf die Ausbildungszeit bei Behörden nicht angerechnet.

Anfragen über die praktische Tätigkeit sind direkt an den Praktikantenprofessor der Abteilung für Architektur an der Technischen Hochschule (Prof. T i e b j e) zu richten.

- Bauingenieurwesen.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:  
Von den Studierenden der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird die Ableistung einer mindestens 26 Wochen dauernden praktischen Tätigkeit